



TECHNIK VERBINDET.

E.INFRA GmbH
Heidelberger Straße 1
01189 Dresden
T: +49 351 49778-0
F: +49 351 49778-199
E: mail@e-infra.com
W: www.e-infra.com

Geschäftsführung:
Carsten Klemm

Registergericht:
Amtsgericht Dresden
HRB 29659
USt-IdNr. DE275277008

Niederlassung Bayreuth:
Am Pfaffenleck 3
95448 Bayreuth
T: +49 921 980031-0
F: +49 921 980031-199

Niederlassung Unna:
Einsteinstraße 7a
59423 Unna
T: +49 2303 33264-0
F: +49 2303 33264-199

Standort Erfurt:
In der Hochstedter Ecke 2
99098 Erfurt
T: +49 361 74429-0
F: +49 361 74429-199

Standort Hannover:
Hildesheimer Str. 265 - 267
30519 Hannover
T: +49 511 8759-2431

Standort Köln:
Braunsberger Feld 13
51429 Bergisch Gladbach
T: +49 2204 48160-0
F: +49 2204 48160-29

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Bankverbindungen:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
DE33 8505 0300 3100 3235 98
OSDD DE 81 XXX

Commerzbank Dresden
DE58 8504 0000 0801 2213 00
COBA DE FF XXX

INHALTSVERZEICHNIS

1	GEGENSTAND UND UMFANG DES VERTRAGES	3
2	VERTRAGSABSCHLUSS.....	3
2.1	Zustandekommen des Vertrages.....	3
2.2	Beteiligung Dritter am Vertragsschluss.....	3
3	LEISTUNGSERBRINGUNG, GELTENDE DOKUMENTE, DOKUMENTATION	3
4	DURCHFÜHRUNG, VERSAND	4
5	ÄNDERUNG DER LEISTUNGEN	5
6	STORNIERUNGEN.....	5
7	PREISE, VERGÜTUNG	5
8	VERZUG UND VERTRAGSSTRAFE.....	6
9	MÄNGELANSPRÜCHE	6
10	FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER.....	6
11	HAFTUNG	7
12	SUBUNTERNEHMER.....	7
13	VERSICHERUNG	7
14	RAHMENBEDINGUNGEN.....	7
15	SALVATORISCHE KLAUSEL	7

1 GEGENSTAND UND UMFANG DES VERTRAGES

- (1) Gegenstand und Umfang des Vertrages ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.
- (2) Die nachstehenden Bestimmungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden von E.INFRA nicht anerkannt, auch wenn in den Angeboten des Auftragnehmers, der Auftragsannahme oder sonstigen Unterlagen auf deren Geltung hingewiesen wird.
- (3) Angebote und Beratungen des Auftragnehmers sind für E.INFRA unverbindlich und kostenlos, für den Auftragnehmer jedoch verbindlich. Dieser ist verpflichtet, sich über Details, welche die Ausführung des Anfrage- oder Bestellgegenstandes beeinflussen, ausreichend zu informieren.

2 VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Bestellungen erlangen nur dann ihre Gültigkeit, wenn Sie durch E.INFRA unterzeichnet wurden. Mündliche, telefonische, elektronische oder per Telefax übermittelte Bestellungen bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Bestätigung durch E.INFRA, es sei denn, es wird darauf hingewiesen, dass keine schriftliche Bestätigung durch E.INFRA erfolgt. Alle Änderungen und Ergänzungen des geschlossenen Vertrages bedürfen aus Gründen der Beweissicherung der Schriftform, damit Unklarheiten über geänderte bzw. ergänzte Vertragsinhalte verhindert werden.
- (2) Das Schweigen von E.INFRA auf eine Anfrage oder einen Vertragsantrag des Auftragnehmers gilt nicht als Annahme. Ein Vertrag kommt in einem solchen Fall erst durch eine schriftliche Vertragsbestätigung seitens E.INFRA gegenüber dem Auftragnehmer zustande.
- (3) Der Vertragsschluss kommt erst dann rechtswirksam zustande, wenn E.INFRA die Bestellung oder den Auftrag des Auftragnehmers durch Lieferung oder Leistung der bestellten Ware oder Leistung oder durch die Mitteilung der Auslieferung oder Ausführung annimmt, nicht schon durch eine den Eingang der Bestellung bestätigende E-Mail bzw. der Vergabe einer Auftrags- oder Kundennummer.

2.2 Beteiligung Dritter am Vertragsschluss

Hat ein Vertriebspartner von E.INFRA bei einer Bestellung mitgewirkt, erkennt E.INFRA Einwendungen des Auftragnehmers nicht an, die der Auftragnehmer aus einem zusätzlichen Vertragsverhältnis mit dem Vertriebspartner herleitet.

3 LEISTUNGSERBRINGUNG, GELTENDE DOKUMENTE, DOKUMENTATION

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen und Lieferungen fachgerecht unter Einhaltung der aktuell geltenden Standards, Methoden und Richtlinien sowie unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln und des jeweils aktuellen Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik zu erbringen. Insbesondere wird der Auftragnehmer die einschlägigen technischen Entwicklungen sowie gesetzlichen

Vorschriften, Richtlinien und Fachnormen beachten und sich zu diesem Zweck fortlaufend über den neuesten Stand der Entwicklung informieren.

(2) Ist für den Auftragnehmer aufgrund mittlerweile bekannt gewordener Tatsachen und Anforderungen erkennbar, dass die getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung des vertraglich verfolgten Zwecks modifiziert werden müssen, wird er E.INFRA hierauf unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich hinweisen und Änderungsvorschläge unterbreiten.

(3) Ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen einer Gesamtleistung verschiedene Teilleistungen zu erbringen bzw. seine Leistungen in eine bestimmte Umgebung zu integrieren, kommt es für E.INFRA entscheidend darauf an, dass der Auftragnehmer die vereinbarte Gesamtfunktionalität herbeiführt und sämtliche Leistungen vollständig integriert sind.

4 DURCHFÜHRUNG, VERSAND

(1) Die Lieferungen werden grundsätzlich in den Bürozeiten montags bis freitags zwischen 08.00 Uhr und 16.00 Uhr und am Standort von E.INFRA (Erfüllungsort) erbracht, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart, ist die ordnungsgemäß verpackte Ware transportversichert und verzollt an den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort zu liefern. Das Transportrisiko trägt grundsätzlich der Auftragnehmer.

(3) Etwaige durch die nicht fachgemäß versendete Ware entstehenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

(4) Die Parteien benennen für die Auftragsdurchführung jeweils einen Verantwortlichen, der Entscheidungen treffen oder kurzfristig herbeiführen und Informationen zur Verfügung stellen kann. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Verantwortlichen von E.INFRA einzuschalten, wenn und soweit dieses im Zusammenhang mit der Durchführung erforderlich ist.

(5) E.INFRA gewährt in Abstimmung mit dem Auftragnehmer den vom Auftragnehmer benannten Personen Zugang zu seinen betrieblichen Einrichtungen, soweit dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist, wobei die im Betrieb von E.INFRA bestehenden Kontrollvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind.

(6) E.INFRA obliegt während der Leistungserbringung des Auftragnehmers die Mitwirkung im vereinbarten Umfang. Kommt E.INFRA ihren Mitwirkungsobliegenheiten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so hat der Auftragnehmer die Pflicht, E.INFRA auf diesen Sachstand unter Nennung der Konsequenzen (insbesondere Auswirkungen auf vereinbarte Termine und Fristen) unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Hierbei hat der Auftragnehmer die zu erbringenden Mitwirkungsleistungen so konkret wie möglich zu beschreiben.

(7) Der Auftragnehmer berichtet E.INFRA in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Anforderung über den Fortgang und Status der Arbeit. Sofern der Auftragnehmer erkennt, dass er vertraglich vereinbarte Termine oder Fristen nicht einhalten kann, wird er E.INFRA unverzüglich über diese Tatsache sowie die Gründe dafür und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren.

(8) Im Eigentum von E.INFRA stehende Sachen, insbesondere Unterlagen, die während der Durchführung des Auftrages in den Besitz des Auftragnehmers gelangen, sind nach Aufforderung von E.INFRA, spätestens nach Erfüllung unverzüglich zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat insoweit kein Zurückbehaltungsrecht.

5 ÄNDERUNG DER LEISTUNGEN

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Änderungsverlangen von E.INFRA zu berücksichtigen, es sei denn, die Änderung ist für ihn unzumutbar. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Soweit der Auftragnehmer aufgrund des Änderungsverlangens von E.INFRA eine Anpassung des erteilten Auftrages wünscht, ist er verpflichtet, dieser unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen nach Vorbringen des Änderungswunsches schriftlich geltend zu machen. Anderenfalls hat er die Leistungen unter Berücksichtigung des Änderungsverlangens des E.INFRA zu den ursprünglichen Bedingungen des Auftrages auszuführen.

(3) Soweit der Auftragnehmer eine Anpassung des Auftrages fristgerecht geltend gemacht hat oder der E.INFRA eine Anpassung des Auftrages wünscht, werden sich die Parteien über eine angemessene Anpassung einigen. Für die Bemessung der Vergütungsanpassung ist, soweit möglich, von den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung auszugehen.

6 STORNIERUNGEN

E.INFRA ist zur sofortigen Stornierung des Auftrages berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt wird.

7 PREISE, VERGÜTUNG

(1) Die Preise sind Fixpreise und gelten gemäß Incoterms 2010 - DDP. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Abweichungen hiervon sind schriftlich zu vereinbaren und von E.INFRA zu bestätigen.

(2) Falls Preise und Bestellungen nicht bereits in der Bestellung durch E.INFRA vorgegeben sind, sondern erst später bekannt gemacht werden, erlangen diese erst ihre Gültigkeit, soweit sie von E.INFRA schriftlich akzeptiert werden.

(3) Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig, transportgerecht und einwandfrei zu verpacken.

(4) Voraussetzung für die Bezahlung ist die Vorlage einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Der Auftragnehmer überlässt E.INFRA insoweit eine Rechnung nebst gesondertem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer, aus der sich die erbrachten Leistungen und die hierfür in Rechnung gestellte Vergütung nachvollziehbar ergeben. Die Rechnungen müssen mit der Vertragsnummer der jeweiligen Verträge und der entsprechenden Positionsnummer versehen werden. Soweit vorhanden, zusätzlich die empfangende Kostenstelle, Projektnummer und die Lieferantenummer. Rechnungsadresse: E.INFRA GmbH, Heidelberger Str. 1, 01189 Dresden

(5) Die Fälligkeit der Rechnung und die Gewährung von Skonti sind den jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen zu entnehmen. Fehler bei der Rechnung hemmen deren Fälligkeit.

(6) Sollte sich künftig herausstellen, dass die erbrachten Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz oder keiner Umsatzsteuer unterliegen, wird der Auftragnehmer den E.INFRA unverzüglich unterrichten und auf dessen Wunsch den Differenzbetrag zu der in Rechnung gestellten Umsatzsteuer erstatten.

8 VERZUG UND VERTRAGSSTRAFE

(1) Der durch E.INFRA vorgegebene Liefertermin ist pünktlich einzuhalten. Andernfalls verpflichtet sich der Auftragnehmer nach Wahl der E.INFRA Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten.

(2) Im Fall des schuldhaften Verzuges ist der Auftragnehmer verpflichtet, an E.INFRA für jeden Tag, an dem sich der Auftragnehmer in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der für die zu erbringende Leistung vereinbarten Gesamtvergütung zu bezahlen. Insgesamt ist die Vertragsstrafe jedoch auf maximal 5 % der festgelegten Gesamtvergütung begrenzt. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig und kann abweichend von § 341 Absatz 3 BGB bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

(3) Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

9 MÄNGELANSPRÜCHE

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

(2) Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen des E.INFRA beträgt zwei Jahre.

(3) Zur Mängelbeseitigung gehört auch die Eingrenzung der Mangelursache, die Mangeldiagnose und, sofern es sich bei der geschuldeten Leistung um Software handelt, soweit möglich, die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Software durch eine vorläufige Umgehung des Mangels. Die Mängelbeseitigung umfasst die Berichtigung der zugehörigen Dokumentation.

(4) Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

10 FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung einschränken oder ausschließen.

(2) Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer E.INFRA den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Programmerstellung beteiligten Arbeitnehmern oder Beauftragten nachweisen.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend machen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer stellt den E.INFRA im Hinblick auf die Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

11 HAFTUNG

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12 SUBUNTERNEHMER

Die Durchführung des Auftrags oder Teilen hiervon durch Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von E.INFRA zulässig. Auf Verlangen von E.INFRA hat der Auftragnehmer die Qualifikation des einzusetzenden Subunternehmers darzulegen.

13 VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer wird E.INFRA auf Verlangen eine bestehende, angemessene Vermögensschaden- und/ oder Haftpflichtversicherung nachweisen.

14 RAHMENBEDINGUNGEN

(1) Ein zwischen dem Auftragnehmer und E.INFRA geschlossener Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Die Anwendung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (EKG und EAG) und des einheitlichen UN - Kaufrechts (Convention on Contracts for the international Sale of Goods) wird ausgeschlossen.

(2) Die Vertragssprache ist deutsch.

(3) Ist der Auftragnehmer Unternehmer bzw. Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich - rechtliches Sondervermögen, gilt für alle Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis als Gerichtsstand Dresden. E.INFRA ist auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.

(4) Als Gerichtsstand gilt darüber hinaus auch Dresden, falls der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung E.INFRA nicht bekannt ist.

(5) Der Auftragnehmer wird die Firma und das Logo von E.INFRA sowie aller mit ihm verbundenen Unternehmen nicht ohne die schriftliche Einwilligung von E.INFRA als ReferenzAuftragnehmern verwenden.

15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig sein oder werden oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.